

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister

2025/415

vom 18. November 2025

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes soll die bereits im Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen¹ vorgesehene Möglichkeit verankern, Daten zwischen Krebsregistern und Früherkennungsprogrammen zur Qualitätssicherung auszutauschen. Insbesondere geht es dabei um die Erfassung von «Intervallkarzinomen» – Krebsarten, die zwischen zwei Screenings entdeckt werden, nachdem das erste unauffällig war.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 hatte der Landrat eine einmalige Ausgabe zur Durchführung eines Mammografie-Screening-Programms für die Jahre 2025–2027 bewilligt. In der entsprechenden Vorlage an den Landrat wurde die Absicht dargelegt, zum Zweck des Datenaustauschs zwischen dem Krebsregister beider Basel und der Krebsliga beider Basel solle eine Rechtsgrundlage geschaffen und dem Landrat im Verlauf des Jahres 2025 eine entsprechende Anpassung des Gesundheitsgesetzes² unterbreitet werden.

Ein gutes Screeningprogramm erkennt möglichst viele Erkrankte und vermeidet Fehldiagnosen, um unnötige Untersuchungen oder Behandlungen zu verhindern. Dazu müssen die Programmverantwortlichen Zugang zu den Daten jener Personen haben, die beim Screening als gesund galten, aber später doch an Krebs erkrankten. Daten zu Intervallkarzinomen gelten als besonders schützenswerte Personendaten. Solche Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist³. Das Krebsregistrierungsgesetz (Art. 13) bildet die Grundlage für die Datenerhebung durch das Krebsregister. Für die Weitergabe solcher Daten ist zusätzlich § 19 IDG relevant, der eine gesetzliche Ermächtigung verlangt. Diese soll nun mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes geschaffen werden, wozu gemäss Vorlage folgende Änderungen nötig sind:

- § 58a (neu) / Abs. 1 stellt nachträglich die kantonal-rechtliche Grundlage zur Führung eines Krebsregisters nach den Vorgaben des Bundesrechts dar. Bisher basierte die entsprechende Krebsregistervereinbarung auf dem Bundesgesetz über die Krebsregistrierung.
- § 58a (neu) / Ab. 2 legt im Detail fest, welche für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten das Krebsregister den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage bekannt geben darf.
- § 58a (neu) / Abs. 3 bestimmt, dass die betroffenen Personen am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Datenbekanntgabe eingewilligt haben müssen.

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmenden hatte sich gegen die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes ausgesprochen. Das Vorhaben wird von allen Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst, wobei Wert auf einen sicheren Umgang mit den hochsensiblen Personendaten gelegt wird.

¹ KRG, SR 818.33

² GesG, [SGS 901](#)

³ § 9 Abs. 2 IDG

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 21. Oktober und 7. November 2025 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler mit der Vorlage. Das Amt für Gesundheit war vertreten durch dessen Leiter Jürg Sommer, Kantonsarzt Aref Al-Deb'i (am 21. Oktober 2025) und Urs Knecht vom Rechtsdienst.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission begrüsst einerseits die Teilrevision im Hinblick auf die Stärkung und Verbesserung der Früherkennungsprogramme, brachte jedoch auch Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des Datenflusses vor. In der Frage, ob die Teilnahme als Opt-in- oder Opt-out-Lösung erfolgen soll, konnten die unterschiedlichen Auffassungen nicht zu einer gemeinsamen Position zusammengeführt werden. Einig war man sich im Wunsch nach einem möglichst reibungslosen Datenaustausch. Unterschiedliche Ansichten bestanden jedoch darüber, wie sich dies erreichen lässt, ohne andere Ziele zu gefährden. Der vom Regierungsrat vorgelegte Gesetzestext wurde schliesslich zugunsten einer Opt-out-Lösung angepasst. Dies bedeutet, dass Teilnehmende an Screeningprogrammen einen allfälligen Austausch ihrer Daten ausdrücklich ablehnen müssen.

– Opt-in versus Opt-out

Im Grundsatz war der neu geschaffene § 58 des Gesundheitsgesetzes unbestritten. Dennoch wurden von den Kommissionsmitgliedern verschiedene Änderungen angeregt, die dem Willen der Mehrheit der Kommission eher entsprachen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob Teilnehmende an einem Krebs-Screeningprogramm ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen müssen, bevor ihre personenbezogenen Daten an das Krebsregister weitergeleitet werden dürfen (Opt-in bzw. Zustimmungslösung), oder ob die Datenweitergabe grundsätzlich zulässig ist, solange die betroffene Person nicht widerspricht (Opt-out bzw. Widerspruchslösung).

Die Gesetzesfassung gemäss Vorlage ging von einem doppelten Ja aus (Opt-in), wobei erst die Teilnahme am Screeningprogramm bestätigt und in einem zweiten Schritt dem Datenaustausch zugestimmt werden muss. In der ersten Lesung wurde daran von verschiedener Seite Kritik geübt. So wurde argumentiert, dass das Einholen einer Einwilligung die Hürde höher setzen und allfällige bereits bestehende Bedenken verstärken würde. Zwecks Verbesserung der Qualität des Screeningprogramms sei es jedoch wünschenswert, wenn die Daten zwischen dem die Neuerkrankungen erfassenden Krebsregister und der durchführenden Krebsliga beider Basel möglichst ungehindert fliessen könnten. Die Kenntnis von einem Intervallkarzinom kann der Krebsliga wichtige Anhaltspunkte im Hinblick auf Durchführung und Ausgestaltung des weiteren Programms liefern. Zudem sei diese Lösung bundesrechtskonform.

In der 2. Lesung brachte die Direktion eine dem Willen einer Kommissionsmehrheit entsprechende zweite Fassung von § 58 Abs. 3 ein:

³ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und ~~in~~ eine Bekanntgabe ~~ausdrücklich eingewilligt~~ nicht ausdrücklich verweigert hat.

Ein Mitglied gab zu bedenken, dass ein Opt-out umgekehrt auch zu Verunsicherung und Nachfragen über den Umgang mit Daten führen könne, wie sich dies im Rahmen anderer Erhebungen bereits gezeigt habe. Eine Umstellung auf dieses Prinzip könnte somit das Gegenteil dessen bewirken, was damit erreicht werden wollte.

Eine Kommissionsminderheit äusserte grundsätzliche Bedenken am gewählten Vorgehen und verdeutlichte, dass dem Datenschutz und damit dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre speziell

im Bereich hochsensibler Gesundheitsdaten höchste Priorität einzuräumen sei. Die Datenhoheit müsse in jedem Fall bei der betroffenen Person liegen, weshalb es unabdingbar sei, von ihr eine Einwilligung einzuholen (Opt-in). Der Konflikt konnte in der Diskussion nicht aufgelöst werden. Dass sich bei einem Opt-out die gesetzlichen Bestimmungen von jenen in Basel-Stadt unterscheiden würden, wurde von einem Teil der Kommission ebenfalls als ungünstig erachtet.

– *Fragen an die Sicherheit der Daten*

Abklärungen mit der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons ergaben laut Direktion, dass die in Abs. 3 formulierte Widerspruchslösung rechtlich möglich ist. Allerdings riet die Aufsichtsstelle, zusätzlich dazu eine Bestimmung aufzunehmen, die klarstellt, dass die Daten nur zwischen zwei Partnern ausgetauscht werden dürfen, die nachweislich über ein sicheres Datenschutzkonzept verfügen. Damit sollte Bedenken gegenüber einer missbräuchlichen Verwendung der sensiblen Gesundheitsdaten begegnet werden.

Dieser Zusatz war in der Kommission allgemein unbestritten und entsprach auch dem bereits im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Willens einer Fraktion. Die Direktion schlug vor, den Grundsatz in einen neuen Absatz zu fassen, der von der Kommission stillschweigend angenommen wurde:

⁴ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 3 setzt voraus, dass die erforderlichen Daten aus dem Krebsregister nur mit Betreibern von Screeningprogrammen geteilt werden dürfen, die nachweislich über ein geprüftes, gesichertes Datenschutzkonzept verfügen.

Im Hinblick auf die besonders sensiblen, personenbezogenen Daten stellte ein Mitglied die Frage, ob eine vollständige Anonymisierung der Daten möglich sei. Die Direktion verneinte dies. Aus Gründen der Praktikabilität müssten die Ergebnisse von Screening-Untersuchungen eindeutig einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Erst dadurch wird ersichtlich, welche der Teilnehmenden, die später erkrankt sind, beim ersten Screening noch keine Befunde aufwiesen. Um die Fälle zuordnen und somit für das Programm nutzbar machen zu können, muss der Krebsliga die Identität der Personen offengelegt werden. Die Mitarbeitenden der durchführenden Organisationen unterliegen jedoch einer Schweigepflicht, so die Direktion.

Eine blickdichte Lösung gibt es auch mit einer sogenannten Pseudonymisierung nicht. Dadurch würden die personenbezogenen Daten so verändert, dass sie nicht mehr direkt einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Um die Daten nutzbar zu machen, müsste die autorisierte Stelle jedoch über einen «Schlüssel» bzw. eine Zuordnungsliste, die den Code wieder einer spezifischen Person zuordnen kann, verfügen.

Die Direktion stellte auf Anfrage aus der Kommission klar, dass das Bundesgesetz die vertrauliche Weitergabe von Krebsregisterdaten an die Krebsliga nicht erlaubt, wenn die betroffene Person nicht an einem Screeningprogramm teilgenommen hat. Dadurch, so bedauerte ein Mitglied, bleiben wichtige Informationen ungenutzt.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 8:2 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

18.11.2025 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (von der Kommission geänderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister zum Zweck der Qualitätssicherung von Krebscreening-Programmen.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (Stand vom 23. September 2024) wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung (gemäss Ziffer 1) unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Reto Tschudin

Die Landschreiberin:

Elisabeth-Heer-Dietrich

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 23. September 2024), wird wie folgt geändert:

§ 58a (neu)

Krebsregister

¹ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton vorbehältlich bundesrechtlicher Bewilligungen ein Krebsregister. Er strebt eine kantonsübergreifende Trägerschaft an. Der Regierungsrat kann entsprechende Verträge mit anderen Kantonen abschliessen.

² Das Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten über die in der Zeitspanne zwischen 2 Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen bekannt:

- a. amtlicher Name und Vornamen;
- b. Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾;
- c. Wohnadresse;
- d. Geburtsdatum;
- e. Geschlecht;
- f. diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- g. Daten zur Erstbehandlung.

³ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich verweigert hat.

⁴ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 3 setzt voraus, dass die erforderlichen Daten aus dem Krebsregister nur mit Betreibern von Screeningprogrammen geteilt werden dürfen, die nachweislich über ein geprüftes, gesichertes Datenschutzkonzept verfügen.

1) SR 831.10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Tschudin
die Landschreiberin: Heer Dietrich